

**HALDEN IM ALPINEN BERGBAUGELÄNDE.
DER GERICHTSGRABENSTURZ IN EISENERZ**

von

Karl Stadlober

**Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie;
Grundlagen der Rohstoffversorgung, Heft 5, Geotechnik und Sicherheit im Erzbergbau – Seminar in Eisenerz
am 5. und 6. Dezember 1978, Wien 1979.**

Halden im Alpinen Bergbaugelände. Der Gerichtsgrabensturz in Eisenerz

Von Karl Stadlober*)

1. Begriffsbestimmung

Halden sind Deponien von Abfallstoffen, im Bergbau von momentan nicht verwertbaren mineralischen Stoffen, die mit System oder oftmals auch ohne viel Überlegung im Gelände abgelagert werden. Sie stellen Eingriffe in die Natur dar. Haldenanlagen sind dazu geeignet, unter Umständen das Gleichgewicht der Natur zu stören, wenn sie nicht fachkundig angelegt werden.

Halden können manchmal auch wiedergewonnen und einer Verwertung zugeführt werden. Hierbei kann eine neuerliche Störung des Gleichgewichtes, welches sich in der Natur inzwischen wieder eingestellt hat, eintreten.

1.1. Zuordnung des Haldenbegriffes in technischer Hinsicht

Der Haldenbegriff in technischer Hinsicht wird uns durch das anschauliche Beispiel des Gerichtsgrabensturzes, vorgetragen von Bergdirektor-Stellvertreter Dipl. Ing Hans R e i t e r, im Detail vorgestellt. Aus diesem Beispiel ist deutlich zu erkennen

- die Notwendigkeit der Anlage von Halden
- die grundsätzlichen Überlegungen bei der Situierung solcher Anlagen und
- letztlich die Ausführung selbst.

1.2. Zuordnung des Haldenbegriffes nach dem Berggesetz 1975

Nach dem Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung des Salzmonopolgesetzes, BGBl. Nr. 124/1978, ist eine Halde eine Bergbauanlage. Der Begriff „Halde“ kommt im geltenden Berggesetz expressis verbis nicht vor.

Als das Verfahren betr. die Errichtung des Gerichtsgrabensturzes lief, galt das Berggesetz 1954, BGBl. Nr. 73/1954, in der Fassung des Art. I Z. 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 67/1969, in welchem in den §§ 79 und 81 unter dem Begriff Werksanlagen ausdrücklich auch die „Halden“ angeführt waren, und zwar unter § 79 lit. d als „Haldenplätze“ bezeichnet.

Durch das Berggesetz 1975 ist hinsichtlich der Halden als Bergbauanlagen grundsätzlich keine Veränderung in rechtlicher Hinsicht eingetreten. Anlagen wie Halden, auch Stürze, Deponien usw. genannt, dürfen nur mit bergbehördlicher Bewilligung errichtet und betrieben werden.

(§§ 145 und 146 Berggesetz). Nähere Bestimmungen enthält das Berggesetz nicht, sieht man von Verfahrensfragen ab.

1.3. Der Haldenbegriff nach der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung

Die Allgemeine Bergpolizeiverordnung enthält hingegen über „Halden“ einen § (§ 15), welcher wie folgt lautet:

*) Anschrift des Verfassers: Berghauptmann wHR. Dipl.-Ing. Dr. jur. Karl Stadlober, Berghauptmannschaft Leoben, Straußgasse 1, A-8700 Leoben.

„Halden“

§ 15 (1) Halden sind so anzulegen, daß niemand durch abrollendes Haldenmaterial gefährdet werden kann.

(2) Halden sind nötigenfalls gegen Fortführung ihrer Bestandteile durch Wind und Wasser zu sichern.

(3) Der Abfluß von Wässern darf durch die Aufschüttung von Halden nicht behindert werden.

(4) Hangwässer sind so abzuleiten, daß Haldenrutschungen vermieden werden.

(5) Asche und Schlacke dürfen in heißem Zustand nur auf besondere Aschenhalden gestürzt werden.

(6) Aschenhalden und andere brandgefährliche Halden dürfen nicht über Flözausbissen oder an Stellen angelegt werden, wo sie Werksanlagen oder die in diesen beschäftigten Personen gefährden oder durch Gasentwicklung und Funkenflug gemeinschädliche Wirkungen hervorrufen können“.

Soweit die berggesetzlichen Bestimmungen.

Zu beachten sind jedoch:

§ 36 Abs. 1 Z. 4 Berggesetz 1975 (Verleihung)

§ 182 Berggesetz 1975 (Beendigung der Bergbautätigkeit) hinsichtlich der Sicherung der Oberflächennutzung.

2. Halden in der Steiermark

Eine kurze Übersicht über bestehende Halden in der Steiermark, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, lediglich bezogen auf die Bergbau- und Hüttenindustrie soll in der Folge gegeben werden. Es ist zu unterscheiden zwischen:

– Alten, oftmals bereits verwachsenen Halden in allen alten Bergbau- und Verhüttungsgebieten, diese sind oft nur vom Fachmann zu erkennen. Als Beispiel können die Turracherhöhe, Turrach, Paalgraben bei Murau, St. Peter am Kammerberg, Pölsen, Johnsbach, Hinterradmer, St. Stefan, Kaisersberg, Mixnitz-Mautstadt, Steinhaus am Semmering, Öblarn, Schladming, uva. angeführt werden.

Alte Halden werden gerne durchforscht und sind manchmal die einzigen Zeugen vergangener Industrieepochen. Auch über den Inhalt einer Lagerstätte können alte Halden gute Hinweise vermitteln.

– Rezenten Halden, diese sind vielfach ohne Bewuchs und leicht zu erkennen. Auch solche, die noch in Betrieb (Beschickung) sind, gehören hierher. Einige Beispiele sind Eisenerz, Radmer, Fohnsdorf, Köflacher Revier, Trieben, Veitsch, Grundlsee, Wald/Schoberpaß, Donawitz, usw.,

3. Der Gerichtsgrabensturz

Dieser nimmt meines Erachtens unter allen bekannten Halden eine besondere Stellung ein, und zwar aus folgenden Gründen

- durch die gewaltige Kubatur;
- durch die besondere Geländeform;
- durch besonders zu schützende Objekte

3.1. Kurze Chronik

Der Plan, den Gerichtsgraben zu überstürzen, wurde im Jahre 1961 mit der Eingabe der Bergdirektion Eisenerz der damaligen ÖAMG, vom 30.12.1961 an die Berghauptmannschaft Leoben konkretisiert.

Bergdirektor von Eisenerz war damals Bergrat h.c. Dr. Ing. Hermann M a y r, Berghauptmann von Leoben war Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Otto G a s s e r, später Leiter der Obersten Bergbehörde in Wien.

Das Verfahren lief sodann durch einige Jahre dahin. Inzwischen war in Eisenerz Dipl.-Ing. Max D e s o y e Bergdirektor und in Leoben Dipl.-Ing. Dr. Georg S t e r k Berghauptmann geworden.

Das Verfahren war immer noch im Gange, als in Eisenerz Bergrat h.c. Dipl.-Ing. J u v a n c i c zum Bergdirektor und in Leoben der Vortragende am 1.1.1967 zum Berghauptmann ernannt wurde. Und es sollte noch einige Zeit andauern.

Der Gerichtsgrabensturz dürfte somit meines Wissens als einzige Bergbau- bzw. Werksanlage für sich in Anspruch nehmen, drei Bergdirektoren und drei Berghauptleute bis zur Bewilligungserteilung mehr oder weniger in Anspruch genommen zu haben.

Aus der nun folgenden Verfahrens-Statistik werden wir gleich sehen, welcher Phase im Verfahrensablauf der meiste Aufwand und das größte Engagement zugefallen ist.

3.2. Ablauf des Verfahrens

Eine Statistik der behördlichen Verfahren möge den Ablauf des Geschehens veranschaulichen. Federführend waren

- die Berghauptmannschaft Leoben als zuständige Bergbehörde;
- das Amt der Steiermärkischen Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaft Leoben, letztere als jeweils zuständige Wasserrechtsbehörde.

Von der Berghauptmannschaft Leoben wurden hiebei 17 örtliche Erhebungen und Verhandlungen mit insgesamt 154 halben Stunden Verhandlungsdauer geführt.

Vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabt. 3, als Wasserrechtsbehörde wurden 8 örtliche Erhebungen und Verhandlungen mit insgesamt 54 halben Stunden Verhandlungsdauer durchgeführt.

Von der Bezirkshauptmannschaft Leoben scheint 1 Verhandlung mit 13 halben Stunden Dauer auf.

Die örtlichen Erhebungen und Verhandlungen der federführenden Behörden haben somit insgesamt eine Zahl von 26 erreicht mit insgesamt 221 halben Stunden Verhandlungsdauer.

Als Verhandlungsleiter der Berghauptmannschaft Leoben traten in Erscheinung:

Dr. S t e r k bei 9 Verhandlungen mit zusammen 98 halben Stunden;

Dr. S t a d l o b e r bei 6 Verhandlungen mit zusammen 46 halben Stunden;

Dr. G a s s e r bei 1 Verhandlung (Besprechung) ohne Dauerangabe;

Dr. P e t r i d i s bei 1 Verhandlung mit 10 halben Stunden.

Hiezu ist zu bemerken, daß die letzten Verhandlungen sowohl der Berghauptmannschaft Leoben (20.9.1977) als auch der Wasserrechtsbehörde (21.11.1978) in den letzten beiden Jahren die Anschlußbereiche betraf (Phase 3), das hier geschilderte Verfahren jedoch mit dem Bescheid vom 28. Jänner 1969, Zl. 355/69, beendet wurde. Die Liste der Personen, die an den bergbehördlichen Verfahren teilgenommen haben umfaßt 7 Seiten, die Liste der Personen, die an den wasserrechtlichen Verfahren teilgenommen haben, 4 Seiten.

3.3. Historischer Hintergrund

Der historische Hintergrund, welcher das Verfahren um die Anlage des Gerichtsgrabensturzes nicht unwesentlich beeinflusste, sei kurz gestreift; weil damit dokumentiert werden soll, welche große Verantwortung bei solchen Entscheidungen auch auf die zuständigen Behörden fällt.

Ein geflügeltes Wort: Solange nichts passiert, ist es gut. Doch wehe, es passiert einmal etwas, dann sind alle sehr klug und gescheit und haben es längst vorher schon gewußt oder zumindest geahnt, daß es einmal – nämlich das Unglück – eintreten wird müssen.

In der Zeit, als die Halden sich im Gerichtsgraben ausweiteten und die Überstürzung geplant und verhandelt wurde, waren die Dammbüche von Frejus und Longarone noch in allerbesten Erinnerung. Bekanntlich hat es dort tausende Tote gegeben.

Unwillkürlich drängte sich dabei die Vorstellung auf, was zu tun sei, um solche Unglücke zu vermeiden, wenn hunderte Meter oberhalb der Stadt Eisenerz Schüttungen vorgenommen werden. Ein weiteres Beispiel solcher Katastrophen folgte im Jahre 1965, als am 16. August 1965 beim Franzschacht in Köflach durch einen Dambruch Schlamm bis in den Stadtkern von Köflach gelangte. Hierbei war glücklicherweise nur Sachschaden zu verzeichnen.

Eine fürchterliche Katastrophe ereignete sich jedoch am 22. Oktober 1966 in Aberfan, einem Bergbauort in Südwest Wales, wo durch einen Haldenabgang eine Schule verschüttet wurde und 157 Tote zu verzeichnen waren.

Dieser schauerliche Vorfall veranlaßte schließlich auch eine Untersuchung der Standsicherheit von Dämmen bei den Betrieben, welche über solche Anlagen verfügten.

Für den Gerichtsgrabensturz hatte dieser historische Hintergrund zweifellos eine Auswirkung dahingehend, als nicht nur von der Bergbauunternehmung selbst, sondern von den zuständigen Behörden und den zugezogenen Sachverständigen alles an Kenntnissen aufgeboten wurde, jene Maßnahmen bei der Anlage des Sturzes anzuwenden, die geeignet waren, solche Katastrophen nach menschlichem Ermessen auszuschließen.

Ich erinnere mich sehr gut daran, als bei der sogenannten Hauptverhandlung nach der Besichtigung an Ort und Stelle die vielköpfige Kommission wieder zusammengetreten war und sich die Vertreter der ÖAMG., Bergdirektion Eisenerz, zu einer Beratung zurückgezogen hatten, und ich mich mit den Behördenvertretern allein im Raum befand, wie ein sonst sehr sachlicher Jurist sagte, er habe kein gutes Gefühl. Ich konnte ihm nur entgegenhalten, daß für die Entscheidung Gefühle nicht relevant seien, sondern einzig und allein die Beweiswürdigung. Er blieb jedoch bei seinem ungenuten Gefühl. Ich muß jedoch hinzufügen, daß er nicht der entscheidenden Behörde zugehörte, somit auch mehr Spielraum für Gefühle entwickeln konnte.

Diesen Einschub des historischen Hintergrundes hielt ich für notwendig für ein besseres Verständnis in der weiteren Vorgangsweise im Verfahren.

4. Das Verfahren

4.1. Das Verfahren der Bergbehörde für die Erlassung des Bescheides

Es sei daran erinnert, daß das Verfahren für die Bewilligung des Gerichtsgrabensturzes (Phase 2) im Jahre 1961 eingeleitet wurde und im Jahre 1969 der Bewilligungsbescheid erlassen wurde.

Ein der zuständigen Behörde ordnungsgemäßer und mit den erforderlichen Unterlagen ausgestatteter Antrag wie z.B. das Ersuchen um die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung des Gerichtsgrabensturzes ist von der Behörde einer Entscheidung zuzuführen (Entscheidungspflicht innerhalb von 6 Monaten). Die Entscheidung der Behörde kann verschieden ausfallen, je nachdem die Umstände wie öffentliche Interessen, (Naturschutz, Gewässerschutz, usw.) oder andere Interessen (z.B. Nachbarschaftsschutz etc.) liegen. Unter Umständen kann die Behörde auch zu dem Schluß gelangen, daß eine Anlage überhaupt nicht errichtet werden darf oder zumindest nicht an der vorgesehenen Stelle oder in der vorgesehenen Art und Weise. Diesbezüglich richte ich gleich eine Warnung an die Bergbauberechtigten, nach Möglichkeit immer das Ergebnis der behördlichen Verfahren abzuwarten und erst dann mit der Ausführung zu beginnen, weil sonst die Gefahr besteht, daß die Anlage nicht bewilligt oder unter Auflagen bewilligt wird, die Kosten verursachen, welche vermeidbar gewesen wären. Selbst die Gefahr einer Abtragung einer begonnenen Anlagenherstellung ist möglich.

Besteht jedoch grundsätzlich kein gesetzliches Hindernis für die Erteilung der Bewilligung, dann werden im Verfahren jene Maßnahmen und Auflagen festzulegen sein, welche bei der Errichtung der Anlage zu beachten und einzuhalten sind.

Beim Gerichtsgrabensturz waren im Bescheidspruch über die Erteilung der Bewilligung noch 33 Auflagen enthalten.

4.2. Weitere am Verfahren beteiligte Institutionen und Behörden

Am bergbehördlichen Verfahren waren noch folgende andere Behörden oder behördenähnliche Institutionen beteiligt:

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabt. 3, in Graz, als Wasserrechtsbehörde;
Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabt. 4, in Graz, für den Landeshauptmann zur Wahrung der von diesem wahrzunehmenden öffentlichen Interessen;
Die Bezirkshauptmannschaft Leoben als Wasserrechtsbehörde;
Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabt. Ia, Gewässergüteaufsicht;
Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabt. IIIa, Wasserbau (Wasserbaulabor);
Die Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Graz, in Graz;
Die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Murtal, in Bruck/Mur;
Das Stadtamt der Stadtgemeinde Eisenerz in Eisenerz;
Die Baudirektion der Stadtgemeinde Eisenerz in Eisenerz;
Die Bundesbahndirektion in Villach;
Die Streckenleitung der ÖBB in Leoben;
Die Baubezirksleitung Bruck/Mur als Bundesstraßenverwaltung;
Die hydrographische Landesabteilung wg. Niederschlagsmengen bzw. der zu erwartenden Wasserabflußmengen;
Die Abteilung für Mineralogie des Landesmuseums Joanneum in Graz;
Magistratsabt. 48 der Stadt Wien (Stadtreinigung und Müllverbrennung);
Magistratsabt. 15 der Stadt Wien (Hygienisch- und bakteriologische Untersuchungsanstalt).

4.3. Sachverständige

Direkt oder indirekt haben am Verfahren folgende Sachverständige aus nachstehend angeführten Fachgebieten teilgenommen:

(Nicht angeführt sind die Vertreter der Bergbauunternehmung bzw. der Bergbehörde, deren Sachkenntnis auf dem Gebiete des Bergwesens (bzw. des Markscheidewesens, ich denke hiebei an DI. Morcinek) zu erwähnen sind, die sich auch, wie sich im Verlaufe des Verfahrens gezeigt hat, durchaus mit den Experten der beteiligten Fachgebiete in Fachgesprächen bewährten).

Die Reihenfolge ergab sich aus den Unterlagen ganz zufällig und ist ohne Wertung zu verstehen:

Name:	Fachgebiet:
Dkfm. Dr. Ing. Otto Gold, Köln, BRD., Prof. Dr. Ing. J. Schmidbauer, BRD, Univ. Prof. Dr. Eberhard Clar, Wien,	beide Bodenmechanik und Standsicherheit der Halde Geologie, Eignung des Untergrundes für die Anlage
w. Hofrat DI. Dr. Lothar Bernhart, Graz, Kustos I. Kl. Dr. Alker, Joanneum Graz,	wasserbautechnischer Sachverständiger Mineralogie, Verwitterungsbeständigkeit des karbonatischen Gesteins
w. Hofrat DI. Hans Ertl, Graz,	Gewässergüte, Chemie
w. Hofrat Dr. Ing. Albert Wagner, Wildbach- und Lawinenverb. Graz,	Wildbach- und Lawinenverbauung sowie wasserwirtschaftl. Rahmenplanung
w. Hofrat Dr. Ing. Moosbrugger, Graz,	Wasserbau
Reg. BauOb. Insp. Ing. Rud. Sperlich	Wasserbaulabor (Durchführung des Versuchesgerinnes)

Senatsrat Seit, Magistrat Wien,	Stadtreinigung und Müllverbrennung wegen Müllplatz der Stadtgemeinde Eisenerz im Bereich der Radiokurve.
w. Hofrat DI. Leopold Zwittnig, Graz,	Grundwasserschutz; dzt. bekannt als Katastrophenhofrat der Stmk. Landesreg. (z.B. Tankwagenunfälle)
w. Hofrat DI. Josef Höllerl, Straßenbau, Bruck	Straßenbau
Baudir. DI. Ferd. Ammerer, Eisenerz,	Bauwesen
DI. Ernst Haas, Fachabt. IIIa, Graz,	Wasserbau
DI. Herbert Hinterleitner, Baubezirksleitung Bruck/Mur,	Wasserbau
OFR. DI. Herbert Meixner, Wildbach- und Lawinenverbauung, Bruck/Mur,	Wildbach- und Lawinenverbauung; wasserwirtschaftl. Rahmenplanung
Dr. Ing. Othmar Schuster, Graz,	Wasserbau; Bauwesen (Verf. Rechendurchlaß)
OFR. DI. Rudolf Toppelreiter, Bruck,	Wildbach- und Lawinenverbauung
Dipl. Ing. Christof Erb, Büro Gold,	Bodenmechanik
DI. Franz Johsel, Baubezirksleistung, Bruck,	Straßenbau
w. Hofrat DI. Harald Mirus, Baubezirksleitung Bruck,	Straßenbau
Zentralinsp. DI. Erich Pscheider, ÖBB-Streckenleitung, Leoben,	ÖBB
Ing. Franz Kreiner, Villach,	ÖBB

4.4. Stellungnahme der Stadtgemeinde Eisenerz

Von der Stadtgemeinde Eisenerz wurde folgende Stellungnahme abgegeben, aus welcher die an die Anlage zu stellenden Forderungen betr. Sicherheit zusammenfassend erkennbar sind:

„Gegen die Verstärkung des Gerichtsgrabens und die Überstürzung des Gerichtsgrabenbaches wird seitens der Stadtgemeinde Eisenerz kein Einwand erhoben, wenn nachstehende Forderungen erfüllt werden:

- 1) *Durch die Gerichtsgrabenverstärkung darf keine Gefährdung der Stadt Eisenerz und deren Einwohner erfolgen.*
- 2) *Es darf keine Gefährdung von Anlagen der Stadtgemeinde Eisenerz, wie z.B. an Straßen, Kanalisationsanlagen, Wasserleitungen, Kabel usw. eintreten.*
- 3) *Die ungehinderte und ungefährdete Zufahrt zum Müllplatz sowie die Benützung des Sturzraumes gemäß dem Übereinkommen muß in vollem Umfange gewährleistet sein“.*

In diesem Forderungsprogramm der Stadtgemeinde Eisenerz sind bereits wesentliche Elemente des Auflagenkataloges des bergbehördlichen Bescheides vorweggenommen, allerdings genügt es nicht, in einem Bescheid festzulegen, daß die Anlage so zu errichten bzw. zu betreiben ist, daß die erforderliche Sicherheit gewährleistet ist, das wäre zu einfach, die einzelnen Bedingungen und Auflagen müssen schon ins Detail gehen, allerdings sollte man hier auch wieder eine Grenze ziehen, damit die letzte Dispositionsfähigkeit des Unternehmens nicht genommen wird und allenfalls die Wahlmöglichkeit zwischen rechtlich gleichwertigen Lösungen bestehen bleibt.

In einem Verfahren wie dem gegenständlichen blieb allerdings kein allzugroßer Spielraum mehr und mußte die Bergbehörde in ihren Vorschreibungen recht weit in Details vordringen.

4.5. Ein Vorteil – das Grundeigentum

Bei den Schwierigkeiten, die im Verfahren über die Verstärkung des Gerichtsgrabens zu überwinden waren, war doch ein wesentliches Moment mit einem ungemein großen Vorteil vorhanden, und zwar: Von den 27 Grundstücken, die durch den Versturz erfaßt wurden, standen lediglich 2

im Fremdeigentum, alle anderen standen und stehen heute noch im Eigentum der Bergbauunternehmung, ausgenommen ein Gst., das als öff. Gut ausgewiesen war, wobei es sich um das Gerinne des Gerichtsgrabenbaches handelte.

Dieser Vorteil des Grundeigentums ist sehr bedeutsam, da es keiner Grundablösung bedarf und bei Inanspruchnahme fremder Grundstücke die Möglichkeit einer Verfahrensschwernis durch Nicht-einigung mit den betreffenden Grundeigentümern und nötigenfalls durch Zwangsverfahren besteht.

4.6. Die Hauptverhandlung

Vorweg ist anzuführen, daß eine teilweise Verstärkung des Gerichtsgrabens und zwar auf der linken Bachseite, bereits mit Bescheid der Berghauptmannschaft Leoben vom 22.3.1963 Zl. 479/1963, und in Erweiterung der Genehmigung von 1963 mit Bescheid vom 19.1.1965, Zl. 4071/64, erteilt worden war.

Die Teilverstärkung war als Phase 1 bezeichnet worden. Der Bergbau Eisenerz hat davon aber praktisch keinen Gebrauch gemacht. Der Teilverstärkung lagen jedoch bereits Gutachten von Gold und Schmidbauer sowie von Clar zu Grunde.

1963 erfolgte die Errichtung des Abschlußdammes mit Rechendurchlaß.

Nun ergaben sich jedoch unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Wassergeschwindigkeiten und des Rückhaltes (Retention) innerhalb der Halde. Zur Klärung der strittigen Fragen wurde ein großangelegter halbertechnischer Versuch mit Versuchserinne und Verwendung natürlicher Korngrößen durchgeführt. Der Bericht darüber lag im März 1967 vor, und zwar war das ein sehr umfangreicher und umfassender Bericht. Doch nicht genug damit, wurden auch die Ergebnisse dieses Großversuches (mißtrauisch, wie SV nun einmal sind) leicht angezweifelt, z. B. wurde beim Versuchserinne eine horizontale Sohle verwendet, während das Gefälle der Gerichtsgrabensohle 1 : 10 beträgt.

Wir sind schon mitten in der Hauptverhandlung, welche am 17. und 18. Juli 1967 in Eisenerz stattfand.

Die Teilnehmer an dieser Verhandlung werden sich bestimmt bis in ferne Zeiten daran erinnern. Es wurde hart verhandelt, der Verhandlungsleiter, der vor ihnen steht, hatte alle Kräfte aufzubieten, den Kampf über die Runden zu bringen.

Schließlich konnte bis auf einige wenige Punkte, die noch ergänzungsbedürftig waren, nach 2-tägigem Ringen die Verhandlung geschlossen werden, knapp vor dem Eintreten eines allgemeinen Erschöpfungszustandes.

Ergänzende Stellungnahmen waren noch erforderlich hinsichtlich der Standsicherheit bei einem millenaren Ereignis, weiters in geologischer Hinsicht betr. die Belastung des Untergrundes, und hinsichtlich des bestehenden Müllplatzes der Stadtgemeinde Eisenerz sowie der Straßenverwaltung.

Diese ergänzenden Gutachten und Stellungnahmen wurden im Verlaufe des 2. Halbjahres 1967 bzw. 1968 beigebracht. Hinsichtlich der Löslichkeit von Karbonat durch freigesetzte Kohlensäure, einem Chemismus im Bereich des Müllplatzes als Verursacher zugeschoben, ergaben die angelegten Untersuchungen und Überlegungen, daß im ungünstigsten Falle jährlich ein Würfel Karbonat von 13 dm^3 gelöst wird, was im vorliegenden Größenverhältnis zu vernachlässigen war.

4.7. Der Bescheid

Eine schwierige Aufgabe stand der Berghauptmannschaft Leoben jedoch noch bevor: Die Formulierung des Bescheides.

Diesbezüglich wurde ein bis dahin allgemein nicht bekannter und begangener Weg beschritten. Die Berghauptmannschaft Leoben lud die Bergdirektion Eisenerz ein, am Sitz der Behörde an der Bescheidformulierung mitzuwirken. Dies geschah dann zu Beginn des Jahres 1969. Die Arbeit nahm etwa einen Tag in Anspruch. Es hat sich gelohnt. Mit Datum 28.1. 1969, Zl. 355/69.

wurde von der Beghauptmannschaft Leoben der Bescheid über die Bewilligung zur Verstärkung des Gerichtsgrabens, Phase 2, erlassen.

Der Spruch des Bescheides lautet wie folgt:

„Auf Grund der §§ 81, 84 und 85 Abs. 3 des Berggesetzes, BGBl. Nr. 73/1954, in der Fassung der Berggesetz-Novelle 1967, BGBl. Nr. 162/1967, und des Ergebnisses der örtlichen Erhebungen und mündlichen Verhandlungen vom 6.2.1962, 7.6.1962, 14.12.1962, 30.4.1963, 28.6.1963, 4.11.1963, 27.4.1964, 17.7.1964, 2.9.1964, 13.11.1964, 22.10.1965, 20.10.1966, 17 und 18.7.1967, 27.7.1967 und 7.3.1968, sowie weiters unter Verwendung der Gutachten von Dipl. Kfm. Dr. Ing. Otto Gold und Prof. Dr. Ing. J. Schmidbauer vom 3. bis 24.10.1963 und des Ergänzungsgutachtens von Prof. Dr. Ing. J. Schmidbauer vom 4.12.1967 über die Standsicherheit der geplanten Sturzhalde, des geologischen Gutachtens von Univ. Prof. Dr. Eberhard Clar vom 30.9.1964 und einer ergänzenden Stellungnahme hiezu vom 3.7.1967 betr. die Eignung des Untergrundes des geplanten Haldensturzes, des Gutachtens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabt. Ia, Oberbaurat Dipl. Ing. Hans Ertl, vom 25.6.1968 und des Gutachtens des Landesmuseums Joanneum, Abt. für Mineralogie, Kustos I.Kl. Dr. Alker, vom 18.6.1968, betr. die Verwitterungsbeständigkeit des beim Eisensteinbergbau Eisenerz der ÖAMG. vorkommenden karbonatischen Gesteins, bzw. die Möglichkeit schädlicher Einwirkungen von Müllablagerungen im Sturzgebiet, sowie einer ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme des wasserbautechnischen Sachverständigen Oberbaurat Dipl. Ing. Dr. techn. Lothar Bernhart von 17.7.1968 zum Ergänzungsgutachten von Prof. Dr. Ing. J. Schmidbauer vom 4.12.1967, wird der Österr. Alpine Montangesellschaft (ÖAMG), Eisensteinbergbau Eisenerz, die

Bewilligung

zur Anlegung einer Sturzhalde im Gerichtsgraben bei Eisenerz (Phase 2), aufgetragen auf dem Plan MSNr. 6808 vom 21.1.1969, Beilage zu Zeichnung MSNr. 6688) auf den Grundstücken alle KG. Tropfeng, mit talseitigem Abschluß 40 m oberhalb des bestehenden Damms mit Rechendurchlaß bis 10 m unter dem Niveau der bestehenden Präbichl-Notstraße in der talauswärts gerichteten Erstreckung gg. SO mit Hauptplanum auf SH 955 (Vorsturz) und SH. 1090 (3-König) unter folgenden Auflagen erteilt:“

5. Zusammenfassung und Ausblick

Zu den Forderungen der Stadtgemeinde Eisenerz wurde von den Vertretern der ÖAMG. erklärt, daß seitens der ÖAMG. alles getan wird, um die volle Sicherheit der Einwohner der Stadt Eisenerz sowie auch der bestehenden Anlagen und Einrichtungen in Zukunft zu gewährleisten.

Damit ist die Haltung der Verantwortlichen der Bergbauunternehmung eindeutig fixiert und bedarf keines Kommentars.

Von der Berghauptmannschaft Leoben wurde das Verfahren wie folgt zusammengefaßt:

Das bergbehördliche Verfahren, welches im Gegenstande seit dem Jahre 1962 durchgeführt wurde, erfolgte in erster Linie und vor allem zu dem Zweck, alle Maßnahmen festzustellen, die bei der Anlegung der Gerichtsgrabenhalde für die Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit für Personen und Sachwerte notwendig sind.

Das umfangreiche Verfahren, welches unter Heranziehung bedeutender Fachleute als Sachverständige abgeführt wurde, hatte zum Ziel, unter Aufbietung der Kenntnisse der Wissenschaft und Praxis sowie der betrieblichen Möglichkeiten jene technischen Maßnahmen zu setzen, die bei der Anlegung der Gerichtsgrabenhalde die erreichbare Maximalsicherheit beinhalten.

Nach den Ergebnissen der durchgeführten örtlichen Erhebungen und Verhandlungen sowie nach den vorliegenden bodenmechanischen, wasserbautechnischen, geologischen, chemischen und mineralogischen Gutachten konnte auf Grund der angeführten gesetzlichen Bestimmungen unter den im Spruch angeführten Auflagen die Bewilligung zur Anlegung des Haldensturzes im Gerichtsgraben Phase 2 erteilt werden.

Die bei der Haldenverstärkung einzuhaltenden Maßnahmen und Vorschriften beinhalten den nach menschlichem Ermessen maximalen Sicherheitsgrad. Bei ordnungsgemäßer Durchführung und Einhaltung der Auflagen, und daran besteht kein Zweifel, hält die Anlage jeglicher kritischer Betrachtung stand. Dies schließt natürlich nicht aus, daß allenfalls andere geeignete Maßnahmen, die unter Umständen sogar weniger aufwendig gewesen wären, angewendet hätten werden können.

Meist stehen solche Vorhaben aber unter einem gewissen Zeitdruck, sodaß es wegen Zeitmangels oftmals nicht möglich ist, das Optimalverhältnis Sicherheit zu Wirtschaftlichkeit zu finden.

Für die Behörde, und hiebei richte ich meine Worte in erster Linie an die Kollegen, muß die Sicherheit oberste Richtschnur sein, jedoch soll die Vernunft dadurch nicht ausgeschlossen werden.